

Bekanntmachung

der Gemeinde Ampfing
über den

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 37 „vorhabenbezogener Bebauungsplan Unterer Anger, FINrn. 1167,1168,1171,1171/1,1172T,1172/1,1173T,1174T,1175T,1176T,1182/1, Gemarkung Ampfing“

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – öffentliche Auslegung-

Der *Gemeinderat* hat in der öffentlichen Sitzung am 28.06.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 37, „vorhabenbezogener Bebauungsplan Unterer Anger“ mit seiner 5. Änderung, südlich der GVS Angerstraße, östlich des Bestandes, westlich und nördlich landwirtschaftlicher Flächen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich „nordöstlich des Ortsbereiches von Ampfing. Die Flurnummern 1167, 1168, 1171, 1171/1, 1172T, 1172/1, 1173T, 1174T, 1175T, 1176T, 1182/1, der Gemarkung Ampfing sind betroffen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom **08.08.2018 bis zum 10.09.2018**

im *Rathaus Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing, Zimmer Nr. 108* während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Bauleitplanänderung ist zusätzlich im Internet abrufbar unter www.ampfing.de/bauleitplanung/

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht mit diversen umweltbezogenen Stellungnahmen: Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sind teils wenig wertvolle, teils wertvollere Lebensräume von der Planung betroffen. Die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Klima/Luft, Flora und Fauna, Landschaft und Fläche** werden als mittel beurteilt. Auf das **Schutzgut Oberflächengewässer** sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Boden und Grundwasser** werden als hoch beurteilt. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden diese Auswirkungen verringert.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der *Gemeinde* abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit im Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Ampfing, 01.08.2018
GEMEINDE AMPFING



Gabi Herian
(Gabi Herian)
2. Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am: 01.08.2018
abgenommen am: 11.09.2018

.....
Datum, Unterschrift